

Merkblatt

Innere Aufstockung auf Landwirtschaftsbetrieben

"Innere Aufstockung"

Als „innere Aufstockung“ gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung. Das betrifft die Haltung von Schweinen, Geflügel, Mastkälber (Pulvermast/Buttermilch) und Kaninchen. Diese gelten als bodenunabhängig, weil sie ohne eigene Futterbasis auf dem Landwirtschaftsbetrieb gehalten werden.

Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung können aus Sicht der Raumplanung unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- Es handelt sich um einen Landwirtschaftsbetrieb
- Der Deckungsbeitrag aus der bodenabhängigen Produktion beträgt in jedem Fall mindestens 50 %. Als bodenabhängige Produktion gelten die Haltung von Raufutterverzehrer und die Bewirtschaftung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN).
- Der TS-Bedarf der Tierhaltung gemessen in Trockensubstanz wird zu mindestens 50% mit dem Ertrag aus dem Pflanzenbau auf der eigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche gedeckt.
- Der Nachweis der längerfristigen Existenz des Landwirtschaftsbetriebes ist erbracht.

Gemeinschaftliche Stallbauten

Bauten und Anlagen zur inneren Aufstockung können für mehrere Betriebe gemeinsam erstellt werden, wenn

- die Betriebe eine anerkannte Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft (BG oder BZG) bilden;
- der Gemeinschaftsvertrag zum Zeitpunkt der Baubewilligung noch für mindestens zehn Jahre Gültigkeit hat.

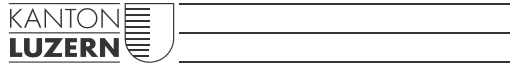
Der Mitgliedbetrieb, bei welchem der Stall für die innere Aufstockung gebaut wird, muss mindestens 50 % des TS-Bedarfs der gesamten Tierhaltung der BG oder BZG abdecken. Der Nichtstandortbetrieb muss sich mit einem substanziellen Anteil an der gesamten Tierhaltung beteiligen. Bei Zweier-Gemeinschaften ist das ein Anteil an der Tierhaltung von mindestens 33 %, bei einer Dreier-Gemeinschaft von mindestens 25 %. Bei grösseren Gemeinschaften kann der Anteil kleiner sein.

Auf den Parzellen, welche sich im Eigentum der Mitgliederbetriebe befinden, wird das eingeworfene TS-Potential im Grundbuch angemerkt. Für die gepachteten Parzellen muss ein langfristiger Pachtvertrag vorliegen und das TS-Potential wird ebenfalls im Grundbuch angemerkt.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) (SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) (SR 700.1)
- Vollzugshilfe „Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium nach Artikel 36 RPV“
- Bundesgericht (Urteil 1C_426/2016 vom 23. August 2017)

- Kantonsgericht Luzern (Urteile 7H 17 241 vom 25. Januar 2018 und 7H 17 196 vom 29. Januar 2018)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Ländliche Entwicklung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Mrz 2018